

Statuten

Ausgabe Mai 2020

Statuten der Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA

1. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

- 1 Unter dem Namen "Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA" besteht - gegründet von Schweizer Frauenorganisationen im Jahr 1931 - eine Bürgschaftsgenossenschaft der Frauen als Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR.
- 2 Sitz der Genossenschaft ist Basel. Sie ist im Handelsregister des Kantons Basel-Stadt eingetragen.
- 3 Die Genossenschaft untersteht dem Bundesgesetz über die Finanzhilfen an Bürgschaftsorganisationen für KMU (SR 951.25).
- 4 Die Generalversammlung kann auf dem Wege der Statutenrevision eine Sitzverlegung beschliessen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen.

Name
und Sitz

Art. 2

- 1 Die "Bürgschaftsgenossenschaft SAFFA" (nachstehend "BG SAFFA" genannt) bezweckt die Förderung der beruflichen und wirtschaftlichen Stellung der Frau in der Schweiz, indem sie Frauen und von Frauen geführten Unternehmen Darlehen, Kredite und Kauttionen verbürgt, insbesondere für die Eröffnung und Übernahme, sowie die Erhaltung und Erweiterung von Betrieben.
- 2 Sie bezweckt ferner, selbständig oder in Verbindung mit einer oder mehreren schweizerischen Banken, finanzielle Beratungsstellen für Frauen zu schaffen und zu betreiben.
- 3 Ausserdem kann sie auch andere Massnahmen zur beruflichen und wirtschaftlichen Besserstellung der Frauen ergreifen oder fördern.

Zweck

2. Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Art. 3

1 Gründermitglieder der BG SAFFA sind:

Mitglieder

Bund schweizerischer Frauenvereine
Association du Sou Joséphine Butler
Bund schweizerischer Pfadfinderinnen
Gesellschaft schweizerischer Malerinnen, Bildhauerinnen und Kunstgewerblerinnen
Konsumgenossenschaftlicher Frauenbund der Schweiz
Schweizerischer Arbeitslehrerinnenverein
Schweizerischer Bund abstinenter Frauen
Schweizerischer evangelischer Verband Frauenhilfe
Schweizerischer Frauen-Alpen-Club
Schweizerischer Gärtnerinnen-Verein
Schweizerischer katholischer Fürsorgeverein für Frauen, Mädchen und Kinder
Schweizerischer Kindergartenverein
Schweizerischer Lehrerinnenverein
Schweizerischer Lyceum-Club
Schweizerischer Nationalverband der kath. Mädchenschutzvereine
Schweizerischer Verband der Akademikerinnen
Schweizerischer Verband diplomierter Krankenschwestern und Krankenpfleger
Schweizerischer Verband diplomierter Schwestern für Wochen-, Säuglings- und Kinderpflege
Schweizerischer Verband für Frauenstimmrecht
Schweizerischer Verband weiblicher Angestellter
Schweizerischer Verein der Freundinnen junger Mädchen
Schweizerischer Verein der Gewerbe- und Hauswirtschaftslehrerinnen
Verband christkatholischer Frauenvereine der Schweiz
Verband katholischer Arbeiterinnen- und Angestelltenvereine der Schweiz
Verein katholischer Lehrerinnen der Schweiz

2 Als Mitglieder der BG SAFFA können ferner aufgenommen werden:

- a. Alle Frauen, die die Ziele der BG SAFFA unterstützen wollen.
- b. Frauen, die eine Bürgerschaft der BG SAFFA beantragen und die ihre Tätigkeit in der Schweiz ausüben und ihren Geschäftssitz / Wohnsitz in der Schweiz haben oder über einen grenznahen Wohnsitz verfügen.
- c. Schweizerische Frauenverbände oder gemischte Verbände in der Schweiz, sofern sie juristische Personen sind und schweizerischen Charakter tragen. Gemischte Verbände müssen nach ihren Statuten die berufliche oder wirtschaftliche Stellung der Frau in der Schweiz fördern oder gemeinnützigen Charakter haben.

Art. 4

- 1 Aufnahme gesuche sind schriftlich einzureichen.
- 2 Über die Aufnahme entscheidet die Verwaltung.

Erwerb der
Mitgliedschaft

Art. 5

- 1 Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. bei juristischen Personen mit deren Auflösung;
 - b. bei natürlichen Personen durch Tod. Weibliche Erben und durch letztwillige Verfügung begünstigte Frauen können auf schriftliche Mitteilung hin in die Rechte und Pflichten der Verstorbenen eintreten;
 - c. durch Austritt;
 - d. durch Ausschliessung.

Verlust der
Mitgliedschaft

Art. 6

Der Austritt aus der BG SAFFA ist jederzeit durch eingeschriebenen Brief an die Verwaltung und unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist zulässig.

Austritt

Art. 7

- 1 Mitglieder, welche die Interessen der Genossenschaft schädigen, können ausgeschlossen werden.
- 2 Über die Ausschliessung entscheidet die Verwaltung, wobei dem ausgeschlossenen Mitglied innerhalb 10 Tagen nach Eröffnung des Entscheides das Rekursrecht an die Generalversammlung zusteht. Ferner steht ihm innerhalb 3 Monaten die Anrufung des Richters offen.
- 3 Erfüllt ein Mitglied die in Art. 3 Abs. 2 lit. a und b genannten Kriterien nicht mehr, ist die Verwaltung jederzeit berechtigt, das Mitglied von der Mitgliederliste zu streichen.

Ausschluss

Art. 8

- 1 Die dem ausgeschiedenen Mitglied gehörenden und einbezahlten Anteile werden ihm bzw. dessen Rechtsnachfolger zum Bilanzwert, höchstens jedoch zum Nominalwert, ausbezahlt.
- 2 Die BG SAFFA ist berechtigt, Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Forderung auf Rückzahlung des Genossenschaftskapitals zu verrechnen.
- 3 Gründermitglieder (Art. 3) verlieren mit der Beendigung ihrer Mitgliedschaft jeglichen Anspruch auf das ihnen zugeteilte Anteilkapital, ausgenommen im Falle der Auflösung der BG SAFFA (Art. 28).
- 4 Im Übrigen verlieren die ausscheidenden Mitglieder mit der Beendigung der Mitgliedschaft jeden Anspruch am Genossenschaftsvermögen.

Wirkungen bei
Verlust der
Mitgliedschaft

3. Rechte und Pflichten der Genossenschafter

Art. 9

- | | |
|--|----------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Natürliche Personen sind verpflichtet, vor ihrer Aufnahme einmalig mindestens einen Anteil von Fr. 100.- zu erwerben. 2 Bei der Aufnahme von juristischen Personen bestimmt der Geschäftsausschuss die Zahl der zu zeichnenden und einzubehaltenden Anteile. 3 Es wird ein Anteilverzeichnis geführt. Die darin mit Namen und Zahl der erworbenen Anteile eingetragenen Mitglieder gelten gegenüber der BG SAFFA als legitimiert, die mit dem Anteil verbundenen Rechte auszuüben. | <p>Anteile</p> |
|--|----------------|

Art. 10

<p>Die persönliche Haftung der Genossenschafter für Verbindlichkeiten der Genossenschaft ist ausgeschlossen. Für diese Verbindlichkeiten haftet nur das Genossenschaftsvermögen. Die Genossenschafter trifft auch keine Nachschusspflicht.</p>	<p>Ausschluss der persönlichen Haftung</p>
--	--

4. Organisation der Genossenschaft

Art. 11

- | | |
|---|---------------|
| <p>Die Organe der BG SAFFA sind:</p> <ol style="list-style-type: none"> a. die Generalversammlung (Abschnitt A) b. die Verwaltung (Abschnitt B) c. der Geschäftsausschuss (Abschnitt C) d. die Revisionsstelle (Abschnitt D). | <p>Organe</p> |
|---|---------------|

A. Generalversammlung

Art. 12

- | | |
|---|-------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ der BG SAFFA. Ihr stehen insbesondere folgende Befugnisse zu: <ol style="list-style-type: none"> a. Aufstellung und Änderung der Statuten; b. Wahl und Abberufung der Verwaltung und ihrer Präsidentin sowie der Revisionsstelle; c. Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und der Bilanz sowie Entlastung der Verwaltung; d. Beschlussfassung über Auflösung und Fusion der BG SAFFA, Bestellung und Abberufung der Liquidatoren sowie Verteilung des Liquidationsüberschusses; 2 Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind. | <p>Befugnisse</p> |
|---|-------------------|

Art. 13

- | | |
|--|--------------------|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die ordentliche Generalversammlung wird jährlich einmal, spätestens sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen. 2 Ausserordentliche Generalversammlungen können jederzeit einberufen werden, wenn es die Verwaltung oder die Revisionsstelle als nötig erachten. Die Generalversammlung muss einberufen werden, wenn wenigstens der zehnte Teil der Genossenschafter oder, sofern die Zahl der Mitglieder weniger als dreissig betragen sollte, mindestens drei Genossenschafter die Einberufung verlangen. | <p>Einberufung</p> |
|--|--------------------|

Art. 14

- | | |
|---|---|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Die Generalversammlung wird durch die Präsidentin der Verwaltung oder deren Stellvertreterin durch einfachen Brief an die im Anteilregister eingetragenen Adressen einberufen. 2 Die Einladung hat mindestens 20 Tage vor dem Versammlungstage zu erfolgen, wobei die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben sind. 3 Über Gegenstände, die nicht in dieser Weise angekündigt worden sind, kann nicht Beschluss gefasst werden. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Obligationenrechtes. 4 Die Präsidentin der Verwaltung, bei deren Verhinderung deren Stellvertreterin, leitet die Generalversammlung. | <p>Einladung,
Verhandlungs-
gegenstände</p> |
|---|---|

Art. 15

- | | |
|--|--|
| <ol style="list-style-type: none"> 1 Jedes Mitglied hat eine Stimme, ohne Rücksicht auf die Zahl der Anteile. 2 Bei der Ausübung seines Stimmrechts kann sich ein Mitglied auf Grund einer schriftlichen Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen, doch können Bevollmächtigte nicht mehr als ein Mitglied vertreten. 3 Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und vollzieht ihre Wahlen, soweit das Gesetz oder die Statuten es nicht anders bestimmen, mit absoluter Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Vorsitzende hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid. 4 Für die Abänderung der Statuten bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Für die Auflösung und die Fusion der BG SAFFA gelten die Bestimmungen von Art. 911 ff OR. 5 Die Stimmabgabe erfolgt offen. Bei Wahlen erfolgt sie offen, sofern nicht geheime Abstimmung verlangt wird. | <p>Stimmrecht,
Vertretung und
Beschluss-
fassung</p> |
|--|--|

B. Verwaltung

Art. 16

- | | |
|--|---|
| <p>1 Die Verwaltung besteht aus 5 - 11 Mitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt werden. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p> | <p>Zusammensetzung und
Amtdauer</p> |
| <p>2 Die Präsidentin wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich die Verwaltung selbst.</p> | |

Art. 17

- | | |
|--|-----------------|
| <p>1 Die Verwaltung wird nach Bedarf durch die Präsidentin oder deren Stellvertreterin einberufen.</p> | <p>Aufgaben</p> |
| <p>2 Die Verwaltung hat die Geschäfte der BG SAFFA mit aller Sorgfalt zu leiten und die genossenschaftliche Aufgabe nach besten Kräften zu fördern. Sie ist insbesondere verpflichtet</p> <p style="margin-left: 20px;">a. die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen;</p> <p style="margin-left: 20px;">b. die mit Geschäftsführung und Vertretung Beauftragten im Hinblick auf die Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, der Statuten und des Geschäftsreglementes zu überwachen und sich über den Geschäftsgang regelmässig unterrichten zu lassen.</p> | |
| <p>3 Ihre Obliegenheiten werden im Übrigen durch das Geschäftsreglement im Einzelnen geordnet. Sie ist befugt, ihre Aufgaben an den Geschäftsausschuss oder an einzelne Personen zu übertragen. Nicht übertragbar ist die Aufsichts- und Kontrollpflicht der Verwaltung (Art. 902 OR).</p> | |

Art. 18

<p>Die Mitglieder der Verwaltung sowie die Geschäftsführung sind je kollektiv zu zweien zeichnungsberechtigt. Die Verwaltung kann weitere unterschreibungsberechtigte Personen bezeichnen, wobei nur kollektive Zeichnungsberechtigungen erteilt werden können.</p>	<p>Zeichnungsbe- rechtigung</p>
---	-------------------------------------

C. Geschäftsausschuss

Art. 19

- | | |
|--|---|
| <p>1 Der Geschäftsausschuss besteht aus 3 - 5 Verwaltungsmitgliedern, die auf die Dauer von drei Jahren von der Verwaltung gewählt werden. Die Mitglieder sind wieder wählbar.</p> | <p>Zusammensetzung und
Amtdauer</p> |
| <p>2 Der Geschäftsausschuss konstituiert sich selbst.</p> | |

Art. 20

- | | |
|--|-----------------|
| <p>1 Der Geschäftsausschuss wird nach Bedarf durch die Vorsitzende einberufen.</p> | <p>Aufgaben</p> |
|--|-----------------|

- 2 Er hat die Geschäfte der Verwaltung vorzubereiten und die ihm von der Verwaltung übertragenen Geschäfte zu prüfen und zu erledigen. Seine Obliegenheiten werden durch das Geschäftsreglement im Einzelnen geordnet.

D. Revisionsstelle

Art. 21

- 1 Die Revisionsstelle wird auf die Dauer von drei Jahren von der Generalversammlung gewählt. Revisionsstelle
- 2 Die Revisoren haben die Jahresrechnung der BG SAFFA, die von ihr eingegangenen Verpflichtungen und die dafür bestehenden Sicherheiten zu prüfen und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht mit Antrag vorzulegen. Sie sind gehalten, der ordentlichen Generalversammlung beizuwohnen.

5. Finanzielles

Art. 22

- 1 Das Genossenschaftskapital besteht aus: Genossenschaftskapital
 - a. einem Stammkapital von Fr. 150 000.-,
 - b. dem Anteilkapital,
 - c. den Reserven.
- 2 Das Genossenschaftskapital ist sicher anzulegen. Es dient zur Sicherstellung der von der BG SAFFA eingegangenen Verpflichtungen.

Art. 23

- Die Betriebsausgaben werden gedeckt durch: Deckung der Betriebsausgaben
- a. Gebühren und Kommissionen,
 - b. Zuwendungen der Eidgenossenschaft, der Kantone und anderer Institutionen,
 - c. den Zinsertrag des Genossenschaftskapitals.

Art. 24

- 1 Die Berechnung des Reinertrages erfolgt auf Grund der Jahresbilanz, die nach den Vorschriften über die kaufmännische Buchführung zu erstellen ist. Verwendung des Reinertrages
- 2 Der Reinertrag ist dem Reservefonds zuzuweisen. Sofern der Reservefonds mindestens einen Fünftel des Stamm- und Anteilkapitals beträgt und auf Antrag von Verwaltung und der Kontrollstelle als genügend hoch erachtet wird, ist die Generalversammlung befugt, über den Reinertrag im Sinne des statutarischen oder eines gemeinnützigen Zweckes anderweitig zu verfügen. Der Reinertrag darf nicht an die Genossenschafterinnen ausgeschüttet werden.

Art. 25

- | | |
|---|-----------------------------|
| <p>1 Bürgschaftsverluste die aus der laufenden Betriebsrechnung nicht bestritten werden können, sind in erster Linie aus dem Reservefonds zu decken.</p> <p>2 Ist der Reservefonds durch Verluste aufgebraucht, so haften anschliessend das Stammkapital und nachher das Anteilkapital.</p> | <p>Deckung der Verluste</p> |
|---|-----------------------------|

6. Schlussbestimmungen

Art. 26

<p>Das Geschäftsjahr der BG SAFFA fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.</p>	<p>Geschäftsjahr</p>
--	----------------------

Art. 27

<p>Mitteilungen an die Mitglieder erfolgen durch Zirkularschreiben. Soweit das Gesetz Bekanntmachungen vorschreibt, erfolgen sie im Schweizerischen Handelsamtsblatt.</p>	<p>Bekanntmachungen</p>
---	-------------------------

Art. 28

- | | |
|--|--|
| <p>1 Auflösung, Fusion oder Umwandlung des Genossenschaftszweckes der BG SAFFA können in einer Generalversammlung beschlossen werden, in der wenigstens zwei Drittel sämtlicher Mitglieder vertreten sind und zwei Drittel der Stimmen für die Auflösung, Fusion oder Umwandlung des Zweckes abgegeben werden.</p> <p>2 Sind an der ersten Generalversammlung nicht zwei Drittel sämtlicher Mitglieder vertreten, so entscheiden in einer zweiten Generalversammlung, die frühestens vier Wochen nach der ersten stattfinden kann, zwei Drittel der abgegebenen Stimmen.</p> | <p>Umwandlung des Genossenschaftszweckes</p> |
|--|--|

Art. 29

- | | |
|--|--|
| <p>1 Die Liquidation ist durch die von der Generalversammlung gewählten Liquidatoren nach den gesetzlichen Vorschriften durchzuführen. Für Verluste haften Reservefonds, Stammkapital und Anteilkapital in der in Art. 25 Abs.1 und 2 bestimmten Reihenfolge.</p> <p>2 Nach durchgeführter Liquidation ist das vorhandene Vermögen wie folgt zu verwenden:</p> | <p>Verwendung des Liquidationsüberschusses</p> |
|--|--|

A. Stammkapital

Es wird gleichmässig unter die im Zeitpunkt der Auflösung noch vorhandenen, in Art. 3 Abs. 1, ausdrücklich bezeichneten Gründermitglieder verteilt. Die Gründermitglieder sind verpflichtet, die ihnen zufallenden Stammkapitalanteile einem ähnlichen Zweck zuzuführen, wie er in Art. 2 der Statuten umschrieben ist.

B. Anteilkapital

Die Anteile werden höchstens zu ihrem Nominalbetrag zurückvergütet.

C. Reservefonds und Überschuss

Diese sind nach dem Beschluss der die Auflösung beschliessenden Generalversammlung einer steuerbefreiten Organisation mit einem in Art. 2 der Statuten umschriebenen ähnlichen Zweck zuzuführen.

Gerichtsstand und anwendbares Recht

Art. 30

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Basel. Anwendbar ist ausschliesslich Schweizerisches Recht.

Gerichtsstand
und anwend-
bares Recht

Art. 31

Statutenänderungen treten jeweils sofort in Kraft.

Inkrafttreten

Basel, 25. Mai 2020

Die Präsidentin:


Sonja Scherer